

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Gemeinde Klettbach

vom 23.05.2023



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines / Hausrecht
- § 2 Personenzahlbegrenzung
- § 3 Benutzungsberechtigte
- § 4 Benutzungsgegenstand
- § 5 Inventar und Ausstattungsgegenstände
- § 6 Pflichten des Benutzers
- § 7 Benutzungsvertrag
- § 8 Benutzungsentgelt
- § 9 Kautions
- § 10 Anmeldung und Genehmigungen
- § 11 Tierversot
- § 12 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen
- § 13 Anmeldung / Übergabe / Übernahme
- § 14 Haftung / Schadensersatz
- § 15 Beachtung gesetzlicher Regelungen
- § 16 Rücktritt
- § 17 Sprachform / Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines / Hausrecht

1. Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage dieser Benutzerordnung durch Vertrag privatrechtlich geregelt.
2. Das Bürgerhaus Klettbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klettbach. Seine Räume und Einrichtungen dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen sowie gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen.
3. Die Vermietung erfolgt nach freiem Ermessen. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Gemeinde Klettbach schaden könnten oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung entgegenstehen, sind von der Benutzung ausgeschlossen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang.
4. Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot.
5. Speisen und Getränke dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.
6. Das Betreten des Technikraumes ist generell verboten.
7. Das Bürgerhaus Klettbach wird von der Gemeinde betrieben und verwaltet. Die Gemeinde Klettbach übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Benutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.

7

§ 2 Personenzahlbegrenzung

Für das Bürgerhaus Klettbach gilt folgende Zahl zur Personenbegrenzung:
maximal zulässig sind

- 100 Personen im Festsaal im Erdgeschoss,
- 25 Personen im Dachgeschossraum.

§ 3 Benutzungsberechtigte

Benutzungsberechtigte sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Volljährigkeit erreicht haben und voll geschäftsfähig sind, sowie juristische Personen.

§ 4 Benutzungsgegenstand

1. Benutzungsgegenstand ist die Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Bürgerhaus Klettbach.
2. Folgende Räume des Gebäudes stehen dazu zur Verfügung:
 - im Erdgeschoss:
 - a. Festsaal,
 - b. Foyer,
 - c. Flure,
 - d. WC Damen, Herren und Behinderte,
 - e. Küche,
 - im Dachgeschoss:
 - a. kleiner Sitzungsraum.
 - b. WC im 1. OG
3. Die Benutzung des gepflasterten Freigeländes in Verbindung mit der Benutzung der Räumlichkeiten ist möglich.
4. Die Aufstellung von Zelten und Bierwagen auf dem Freigelände wird gestattet. Auf § 6 Punkt 6 wird hingewiesen.
5. Das Grillen mit Holzkohle, Gas oder elektronisch betriebenen, handelsüblichen Grills ist, sofern kein anderer gestört wird, auf dem Freigelände erlaubt.
6. Das gezielte Zerschlagen von Porzellan (Polterabend, Polterhochzeit) ist untersagt.

§ 5 Inventar und Ausstattungsgegenstände

1. Das Inventar und sonstige Ausstattungsgegenstände stehen im Rahmen der Benutzung kostenlos zur Verfügung, sind sorgfältig zu behandeln und vor Schäden aller Art zu schützen. Gläser, Geschirr, Bestecke usw. sind begrenzt verfügbar. Es sollte Mehrweggeschirr verwendet werden. Vor und nach der Nutzung des Saales ist das Mobiliar an den dafür vorgesehenen Platz im Saal gestapelt bei Seite zu räumen.
2. Das Inventar und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen zu keiner Zeit ausgelagert werden. Änderungen an der Substanz und der Infrastruktur sind unzulässig.
3. Weitere, zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Veranstaltung notwendigen Gegenstände, sind vom Benutzer auf seine Kosten vorzuhalten.

§ 6 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und alle Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen zu vermeiden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken o. ä. sowie weitere nachhaltige Veränderungen sind generell nicht gestattet.

2. Nach Beendigung der Benutzung ist das Objekt in einem ordentlichen und besenreinen Zustand zu verlassen.

Insbesondere sind:

- a. die Beleuchtung und elektrischen Geräte ausschalten,
- b. die Heizkörperventile auf Frostschutz zu stellen.
- c. die Fenster sind zu schließen,
- d. die Türen zu verschließen bzw. zu verriegeln.

Die Benutzung des Geschirrspülers ist nach vorheriger Absprache und nach Einweisung gestattet.

3. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen des Objektes wieder mitzunehmen.
4. Für die Abfallbeseitigung ist ausschließlich der Benutzer zuständig.
5. Der Benutzer trägt die Verantwortung für alle übergebenen Schlüssel und den Sicherungs-Chip. Eine Weitergabe an andere Personen ist untersagt. Bei selbstverschuldetem Auslösen des Einbruchsmelders erhebt die Gemeinde Klettbach ein Entgelt in Höhe von 25,00 Euro.
6. Beim Verlassen des Bürgerhauses nach 22:00 Uhr ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe ab 22 Uhr, sowie die Sonntagsruhe dürfen nicht gestört werden.
7. In den Toiletten ist auf Sauberkeit und die Einhaltung der allgemeingültigen hygienischen Vorschriften zu achten.
8. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Nutzungsdauer seine Veranstaltungsbesucher das Haus und das Gelände verlassen.
9. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und der Einhaltung der ihm gemachten Auflagen. Die Brandschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.
10. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Hochwasserschotts beim Verlassen des Gemeindehauses einweisungsgemäß eingesetzt werden.

§ 7 Benutzungsvertrag

1. Folgende Vertragsvarianten werden angeboten:
 - Einzelnutzung durch Privatpersonen oder Gewerbetreibende
 - regelmäßige Nutzung durch nicht kommerzielle im Gemeindegebiet ansässige Gruppen
 - regelmäßige Nutzung durch nicht kommerzielle nicht im Gemeindegebiet ansässige Gruppen
2. Das Zustandekommen von Verträgen hängt von den Kapazitäten der Raumbelegung ab. Private Veranstaltungen haben Vorrang vor allen regelmäßigen Nutzungen. Regelmäßige Nutzung der im Gemeindegebiet ansässigen Gruppen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen von nicht im Gemeindegebiet ansässigen Gruppen.
3. Der Benutzungsvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus mündlich oder schriftlich gestellten Termin- oder Reservierungsanfragen kann kein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages abgeleitet werden. Der beidseitig unterzeichnete Vertrag bindet Benutzer und Gemeinde. Die Untervermietung durch den Benutzer ist ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein privatrechtliches Entgelt gefordert. Die möglichen Nutzungen und die Höhe des Benutzungsentgeltes sind in der Anlage zur Benutzerordnung geregelt.
2. Zusätzliche Vor- und Nachbereitungstage sind kostenpflichtig und mit der Gemeinde vor Abschluss des Benutzungsvertrages abzustimmen.
Im Benutzungsentgelt ist jeweils die Schlüsselübergabe am Vortag vor dem ersten Nutzungstag ab 16:00 Uhr und die Aufräumzeit am Folgetag nach dem letzten Nutzungstag bis 12:00 Uhr enthalten.

3. Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und die Endreinigung mit ein. Die Abfallbeseitigung geht zu Lasten des Benutzers.
4. Veranstaltungen der ortsansässigen gemeinnützigen Vereine und Interessengruppen sind je Verein/Interessengruppe einmal pro Jahr entgeltfrei.
5. Vertraglich vereinbarte Entgelte für Einzelnutzungen sind bei Vertragsunterzeichnung in bar zu entrichten.“
6. Die Vereinbarungen mit nicht kommerziellen im Gemeindegebiet ansässigen Gruppen für die regelmäßige Nutzung werden jährlich geschlossen. Die Entgelte sind jährlich im Voraus für das gesamte Kalenderjahr zu bezahlen.
7. Die Vereinbarungen zur regelmäßigen Nutzung durch nicht im Gemeindegebiet ansässige Gruppen werden monatlich geschlossen. Die Entgelte sind monatlich im Voraus zu bezahlen.

§ 9 Kautio

1. Alle Benutzer (Veranstalter) haben bei Vertragsunterzeichnung eine Kautio von 100,00 Euro bei der Gemeinde Klettbach zu den Öffnungszeiten in bar zu hinterlegen.
2. Die Kautio wird bei mängelfreier Übergabe und Einhaltung der Vertragsbedingungen zurückbezahlt.

§ 10 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Tierversot

Tiere dürfen in das Bürgerhaus nicht mitgenommen werden.

§ 12 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrenstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen u. a. ist untersagt.

Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.

§ 13 Anmeldung / Übergabe / Übernahme

1. Die Vertragsunterzeichnung sollte zu den Sprechstunden der Gemeinde Klettbach erfolgen.
2. Die Übergabe, die Einweisung insbesondere in technische Anlagen und Geräte, die Übernahme der Räumlichkeiten erfolgt nach Vereinbarung und in Verantwortung der Bürgermeisterin. Es kann auch eine andere Person damit beauftragt werden.

§ 14 Haftung / Schadensersatz

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch den Benutzer, dessen Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen hindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Benutzer oder Dritten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

2. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Verursachte Schäden und Verluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet. Der Wiederbeschaffungswert ist in voller Höhe zu ersetzen.

§ 15 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer hat insbesondere § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) und § 15 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft zu beachten.

Danach ist insbesondere ruhestörender Lärm werktags nach 22:00 Uhr und vor 6:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen untersagt.

§ 16 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde Klettbach ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten, wenn
 - der Benutzer gegen die Bestimmungen der Benutzerordnung oder des Benutzervertrages verstößt,
 - es aus Gründen höherer Gewalt notwendig ist.Macht die Gemeinde Klettbach von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Benutzer keine Ersatzansprüche zu.
2. Erklärt der Nutzer den Rücktritt vor dem vereinbarten Nutzungstermin den Rücktritt vom Vertrag, so sind Stornogebühren wie folgt zu entrichten:
bis zu 30 Tage vorher 25%, bis zu 14 Tage vorher 50%, bis zu 7 Tage vorher 100% des vereinbarten Entgelts, mindestens jedoch 25,00 Euro. Die Stornogebühren werden mit dem bereits entrichteten Nutzungsentgelt verrechnet.

§ 17 Sprachform / Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Benutzerordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechts.
2. Mit der Schlüsselübergabe erkennt der Benutzer die Benutzerordnung, insbesondere die Beachtung der in § 15 genannten gesetzlichen Regelungen an.
3. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
4. Die Benutzerordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates Klettbach in Kraft und die Benutzerordnung vom 12.05.2022 tritt außer Kraft.

Klettbach, den 08.06.2023

Hildebrandt

Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin



Anlage zur Benutzerordnung vom 08.06.2023 für das Bürgerhaus der Gemeinde Klettbach, gültig ab 08.06.2023

Benutzungsentgelte für das Bürgerhaus Klettbach

I. Entgelte für die Benutzung des Festsaaes <u>mit</u> Küche und WC im Erdgeschoss		
Benutzergruppe	Bemessungseinheit	Entgelt in €
private Veranstalter und Gewerbetreibende	ein Tag	190,00 Euro
private Veranstalter und Gewerbetreibende	zwei Tage	250,00 Euro
regelmäßige Nutzung durch nicht kommerzielle im Gemeindegebiet ansässige Gruppen	einmal wöchentlich á 1,5 h	200,00 Euro pro Kalenderjahr
	zweimal wöchentlich á 1,5 h	350,00 Euro pro Kalenderjahr
	dreimal wöchentlich á 1,5 h	400,00 Euro pro Kalenderjahr
	viermal wöchentlich á 1,5 h	450,00 Euro pro Kalenderjahr
regelmäßige Nutzung durch nicht kommerzielle nicht im Gemeindegebiet ansässige Gruppen	einmal wöchentlich á 1,5 h	50,00 Euro pro Kalendermonat
	zweimal wöchentlich á 1,5 h	80,00 Euro pro Kalendermonat

II. Entgelte für die Benutzung des Dachgeschossraumes inkl. WC im 1. OG		
Benutzergruppe	Bemessungseinheit	Entgelt in €
private Veranstalter und Gewerbetreibende	ein Tag	75,00 Euro
private Veranstalter und Gewerbetreibende	zwei Tage	100,00 Euro
regelmäßige Nutzung durch nicht kommerzielle im Gemeindegebiet ansässige Gruppen	einmal wöchentlich á 1,5 h	150,00 Euro pro Kalenderjahr
	zweimal wöchentlich á 1,5 h	250,00 Euro pro Kalenderjahr
	dreimal wöchentlich á 1,5 h	300,00 Euro pro Kalenderjahr
	viermal wöchentlich á 1,5 h	350,00 Euro pro Kalenderjahr
regelmäßige Nutzung durch nicht kommerzielle nicht im Gemeindegebiet ansässige Gruppen	einmal wöchentlich á 1,5 h	50,00 Euro pro Kalendermonat
	zweimal wöchentlich á 1,5 h	80,00 Euro pro Kalendermonat

Klettbach, den 08.06.2023

Franziska Hildebrandt

Franziska Hildebrandt
Bürgermeisterin

